

1. Präambel:

Alle Leistungen von CHS-Systemladenbau GmbH einschließlich Planung, und zwar für diesen und alle Folgeaufträge, erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäfts- Liefer- und Montagebedingungen oder von CHS-Systemladenbau GmbH schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen.

1. Pläne und Unterlagen:

- 1.1. Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen, sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum von CHS-Systemladenbau GmbH und dürfen nicht über die Lieferung hinaus verwendet und verwertet werden.
- 1.2. Genehmigungen für Anlagen die von CHS-Systemladenbau GmbH errichtet werden, hat der Kunde beizubringen.

2. Preis und Verpackung:

- 2.1. Die Preise gelten ab Werk von CHS-Systemladenbau GmbH ohne Verpackung und ohne Verladung.
- 2.2. Lieferungen und Zustellungen verstehen sich ohne Abladen und ohne Vertragen.
- 2.3. CHS-Systemladenbau GmbH behält sich Preiserhöhungen aufgrund einer Erhöhung des Baukostenindex zwischen Auftragserteilung und Auftrags Erfüllung vor.
- 2.4. Vom Kunden bezahltes und übernommenes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

3. Gefahrenübergang:

Sach- und Preisgefahr gehen auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk von CHS-Systemladenbau GmbH verlässt. Dies gilt auch dann, wenn CHS-Systemladenbau GmbH auf Wunsch des Erwerbers die Versendungen übernimmt. Bei Montagen gilt die Leistung von CHS-Systemladenbau GmbH im Zeitpunkt der Aufstellung als übernommen, womit Sach- und Preisgefahr übergehen.

1. Lieferungen:

- 1.1. Über Vor- und Teillieferungen ist CHS-Systemladenbau GmbH zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.
- 1.2. Werden Waren und Materialien an den Aufstellungsort angeliefert, so hat der Kunde diese bis zur Montage kostenfrei und unter Sorgfalt zu verwahren. Allfällige Beschädigungen der Ware und Materialien und der daraus resultierenden Reparaturen bzw. dessen Ersatz gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.3. Aus Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen sind keine Haftungsfolgen abzuleiten, es sei denn, diese beruhen auf grobem Verschulden von CHS-Systemladenbau GmbH. Ein Vertragsrücktritt ist nur nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen, sofern CHS-Systemladenbau GmbH an der Nichterfüllung ein grobes Verschulden trifft, zulässig.
- 1.4. CHS-Systemladenbau GmbH ist berechtigt, eigene Leistungen zur Gänze oder teilweise zurückzuhalten, solange der Kunde mit auch bloß einem Teil seiner Leistung in Verzug befindet. Die Lieferfrist von CHS-Systemladenbau GmbH verlängert sich zumindest um den Zeitraum des Verzuges des Kunden. Dadurch werden weitergehende Rechte von CHS-Systemladenbau GmbH aus dem Verzug nicht berührt.

2. Zahlung:

- 2.1. Gelegte Rechnungen (Teilrechnungen) sind innerhalb 14 Tage und ohne Abzug zu bezahlen.
- 2.2. Forderungen von CHS-Systemladenbau GmbH aus diesem Rechtsgeschäft dürfen weder zurückbehalten, noch gegen verrechnet, noch abgetreten werden. Für jeden Fall des Verzuges von mehr von 14 Tagen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % pro Jahr über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- 2.3. Als Bearbeitungsspesen werden 100,-- ATS (= 7,27 EURO) für die Mahnung in Rechnung gestellt.

3. Eigentumsvorbehalt:

- 3.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum von CHS-Systemladenbau GmbH.
- 3.2. Bei laufender Rechnung (Teilrechnung) dient die Vorbehaltsware als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von CHS-Systemladenbau GmbH. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur in seinem Geschäftszweig und unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, sie jedoch keinesfalls verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Alle ihm aus einer Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten tritt der Kunde gleichzeitig und unaufgefordert an CHS-Systemladenbau GmbH zur Sicherheit ab. Bei einer Weiterverarbeitung wird CHS-Systemladenbau GmbH aliquoter Miteigentümer mit analoger Verpflichtung des Kunden wie bei Veräußerung.
- 3.3. Eine Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Vertragsrücktritt.

4. Gewährleistung bzw. Haftung:

- 4.1. Funktionsmängel und offene Mängel sind sofort nach Übergabe, andere Mängel sofort nach Kenntnis, schriftlich und eingeschrieben zu rügen, da ansonsten die Lieferung oder Leistung genehmigt ist. Für besondere Funktions- oder Einsatzfähigkeit der Lieferungen oder Leistungen haftet CHS-Systemladenbau GmbH jedenfalls nicht.
- 4.2. Alle Leistungen von CHS-Systemladenbau GmbH aus Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüchen werden ausschließlich am Erfüllungsort erbracht. Transport- oder Versandkosten hat jedenfalls der Kunde zu tragen. Erfolgt eine derartige Leistung an einem anderen Ort, sind auch die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
- 4.3. Beruht der Mangel auf einem Teil, den CHS-Systemladenbau GmbH von einem Unterlieferanten bezogen hat, so befreit sich CHS-Systemladenbau GmbH von der Haftung durch Nennung des Unterlieferanten und Abtretung aller Rechte gegen diesen.
- 4.4. Der Kunde sorgt ausschließlich selbst für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen, gesetzlicher Schutzbestimmungen bzw. sicherer Verwendung. Eigenmächtige Änderungen aller Art, auch wenn sie unwesentlich erscheinen, befreien CHS-Systemladenbau GmbH von allen Haftungen.
- 4.5. Liegen einer Leistung von CHS-Systemladenbau GmbH vom Kunden zur Verfügung gestellte Pläne und Angaben zugrunde, werden diese auf dessen Gefahr und ohne Gewähr nach Überprüfung auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Möglichkeiten von CHS-Systemladenbau GmbH hin übernommen, sofern diese dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.6. Eine Haftung für Reparaturen, Änderungen oder Umbauten an, von CHS-Systemladenbau GmbH, nicht mehr angebotenen sowie fremden Produkten trifft CHS-Systemladenbau GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 4.7. Insoweit CHS-Systemladenbau GmbH eine Produkthaftpflicht trifft, ist CHS-Systemladenbau GmbH berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass der Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung angezeigt und alle Ansprüche gegen diesen an den Kunden abgetreten werden. Für Teile, die CHS-Systemladenbau GmbH nicht selbst erzeugt hat, trifft CHS-Systemladenbau GmbH ein Auswahlverschulden nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 4.8. Alle Haftungsumstände von CHS-Systemladenbau GmbH sind vom Kunden zu behaupten und zu beweisen. Bei leichtem Verschulden von CHS-Systemladenbau GmbH sind Schadensersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen. Außerdem wird keinesfalls für Umstände gehaftet, die CHS-Systemladenbau GmbH nicht beeinflussen kann.
- 4.9. **Als Gewährleistungsfristen gilt vereinbart:**
 - 4.9.1. Bei beweglichen Teilen 6 Monate ab Lieferung
 - 4.9.2. Bei unbeweglichen Teilen (Anlagen) 1,5 Jahre ab der Übergabe, jedoch maximal 21 Monate nach Abschluss der Arbeiten

5. Gerichtstand und anwendbares Recht, Erfüllungsort, Verbrauchergeschäfte:

- 5.1. Erfüllungsort ist die Geschäftsstelle CHS-Systemladenbau GmbH, über die die Vereinbarung abgewickelt wird.
- 5.2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Eigene sowie fremde Betriebskosten, auch eines Inkassoinstitutes, für fällige Forderungen sind vom Kunden zu tragen.
- 5.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Mödling als vereinbart.
- 5.4. Sofern eine oder mehrere Bedingungen nicht oder ungültig sein sollten, insbesondere auch deshalb weil sie, im Falle eines Verbrauchergeschäftes, zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige oder ungültige Bedingung ist durch jene gültige Bedingung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck dieser Bedingung am nächsten kommt.